

Coronaschutz

Nachfolgend haben wir einige wichtige Regelungen für Euch zusammengestellt. Wichtig hierbei ist v.a. die 3G-Regel sowie die Hygienevorschriften (Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“): Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sie soll Euch nur einige Anhaltspunkte geben. Grundsätzlich ist die CoronaSchVO vom 17.08.21 das ausschlaggebende Dokument.

Auszug aus Bezirksrundschreiben 2022 SW R 03

Auch, wenn es schwerfällt zur Tagesordnung überzugehen: Der Start in die Tischtennis-Saison steht unmittelbar bevor. Zumindest scheint eine Schließung der Spiellokale vom Tisch zu sein, dafür tritt dann die sogenannte 3-G-Regel in Kraft. Es dürfen nur vollständig Geimpfte, Genesene und Spielerinnen und Spieler mit negativem Testergebnis die Halle betreten. Die NRW-Landesregierung hat das Verfahren bei Kindern und Jugendlichen mit Wirkung vom 23.08.21 modifiziert: Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen keinen Testnachweis. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

Bei den Meisterschaftsspielen obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der 3-G-Regeln ausschließlich der gastgebenden Mannschaft. Sollte eine Spielerin/ein Spieler keinen der drei Nachweise vorlegen können, so muss ihm der Zutritt ins Spiellokal verweigert werden. Darüber muss ein entsprechender Eintrag auf dem Spielbericht erfolgen.

Die 3-G-Regel ist Teil der Corona-Schutzverordnung, die die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen am 17. August 2021 verabschiedet hat und die am 20. August 2021 in Kraft getreten ist. Sie gilt zunächst bis zum 17. September 2021. Der Bezirk Mittelrhein muss in seiner Gliederung durch die gastgebenden Vereine diese Verordnung umsetzen. Eine Zuwiderhandlung gilt als Ordnungswidrigkeit und kann gemäß §7 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

Auszug aus CoronaSchVO

§2 Abs 8

(8) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Getestete Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines

höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. **Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultests als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.**

§4 Abs 5

(5) Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerschein und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen. Personen, die den Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Veranstaltung verantwortlichen Personen auszuschließen. Wenn eine Zugangskontrolle bei Veranstaltungen im Freien aufgrund des Veranstaltungscharakters nicht erfolgen kann, haben die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen auf das Erfordernis eines Negativtestnachweises in Einladungen und durch Aushänge hinzuweisen und nachweislich stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen.